

Fertigung...⁴.....
Genehmigt

30. Okt. 1972

Gemeinde K i p p e n h e i m



Landratsamt
"Staatliche Verwaltung"
i. V.

W. D. Land

D e c k b l a t t

zum Bebauungsplan " Selzen I "

B E G R Ü N D U N G

Die sehr starke Wohnungsnachfrage und der Vorteil einer höheren Bodennutzung hat die Gemeinde Kippenheim veranlaßt, dort wo es nach Gesichtspunkten der Städteplanung zu vertreten war, die Geschößzahl der Zeilenbauten von drei auf vier Vollgeschosse zu erhöhen.

Gleichzeitig wurde ein 3 geschossiger Zeilenbau zu Gunsten der umliegenden Bauten von der Ost-West Stellung in die Nord-Süd Richtung umgeplant.

Schließlich wurde das Straßenstück F-G im Hinblick auf die künftige Erschließung des nächsten Bauabschnittes von 4 m auf 6 m Breite erweitert.

Ing. Büro Wilh. Mutter
vorm. Prof. Dr. P. Schmitt
75 Ka-Durlach, den 29.2.1972

Mutter.



Genehmigt

den 30. Okt. 1972

Landratsamt
- Staatliche Verwaltung -

W. Müller

S a t z u n g

über Änderung des Bebauungsplans "Selzen I"

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) (BBauG), §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (GesBl. S. 151) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (GesBl. S. 129) hat der Gemeinderat am 19.5.1972 die Änderung des Bebauungsplanes "Selzen I", der am 7.11.1969 in Kraft getreten ist, als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der Bebauungsplan "Selzen I".

§ 2

Inhalt der Änderung

Die Änderung des Bebauungsplanes sieht vor, daß die drei im Süden angeordneten Wohnblöcke viergeschoßig und die drei nördlich hiervon ausgewiesenen Wohnblöcke auf der Nordseite 3-geschossig und auf der Südseite viergeschossig zu erstellen sind.

§ 3

Bestandteile des geänderten Bebauungsplans

Neben den durch § 2 ergänzten Bestandteilen besteht der Bebauungsplan nunmehr aus:

- 1) Begründung vom 18.7.1969 und 29.2.1972
- 2) Übersichtsplan
- 3) Bebauungsplan (Lageplan) vom 18.7.1969 und 29.2.1972
- 4) Längsschnitte vom 18.7.1969
- 5) Bauvorschriften vom 26.9.1969



Genehmigt

30. Okt. 1972

LaHR, den

Landratsamt
- Staatliche Verwaltung -

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kippenheim, den 23. Mai 1972

Bürgermeister



Stulz
(Stulz)